

Stellen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können, und legt ihnen nahe, die diesbezüglichen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft weiter zu unterstützen;

9. erklärt erneut wie wichtig es ist, dass die wichtigsten Partner Guinea-Bissaus sich untereinander abstimmen, gemeinsame Ziele verfolgen und mit einer Stimme sprechen;

10. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6924. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6963. Sitzung am 9. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Guinea-Bissaus und Mosambiks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau, einschließlich der Anstrengungen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2013/262)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem José Ramos-Horta, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau und

¹⁸⁵ S/2013/262.

handel, organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, bedauernd, dass das Büro in Guinea-Bissau mangels finanzieller Mittel geschlossen wurde, in Erwartung der Wiedereinsetzung des Büros zu gegebener Zeit und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, in Guinea-Bissau Kapazitäten für die fortlaufende Evaluierung zu erhalten und die für den Kampf gegen den Drogenhandel zuständigen nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen weiterhin zu unterstützen,

sowie betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels in Guinea-Bissau zu stärken,

unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die diesbezügliche Arbeit der Mission begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung der entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

unter Verurteilung der Fälle von illegaler und nicht genehmigter Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus, die die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigt werden,

bekräftigend, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Unterstützungsmaßnahmen zur Herbeiführung von Lösungen für die Probleme des Landes in den Be

mission für Friedenskonsolidierung, in Zukunft wieder mit Guinea-Bissau zusammenzuarbeiten, abgegeben hat¹⁸⁶,

sowie Kenntnis nehmen von den im Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁵ enthaltenen Schlussfolgerungen der interinstitutionellen technischen Bewertungsmission der Vereinten Nationen sowie den Empfehlungen

2. unterstützt voll und ganz die im Bericht des Generalsekretärs dargelegten Empfehlungen in Bezug auf die Anpassungen des integrierten Ansatzes in Guinea-Bissau, für die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Friedenskonsolidierungsfonds sowie der Tätigkeiten des Landesteam der Vereinten Nationen;

3. nimmt Kenntnis von den laufenden Konsultationen unter den Interessenträgern Guinea-Bissaus zur Beilegung der aktuellen Krise und fordert sie nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung, die Annahme auf Konsens beruhenden Fahrplans, namentlich für die Wahlen im Jahr 2013, und die Annahme eines neu erarbeiteten „Regimepakts“ zu bemühen;

4. unterstreicht wie wichtig freie, faire und transparente Wahlen sind, damit die verfassungsmäßige Ordnung bis Ende 2013 wiederhergestellt werden kann, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau und die Vereinten Nationen insgesamt Wahlhilfe zu diesem Zweck zu leisten;

5. verlangt erneut dass die Streitkräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

6. verurteilt die Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte, einschließlich der politischen und bürgerlichen Rechte, fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, und fordert sie nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern;

7. begrüßt die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit zugunsten der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung

Vereinten Nationen in Guinea-Bissau zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

13. bittet den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, alle sachdienlichen Informationen an den Ausschuss nach Resolution 2048 (2012) weiterzuleiten, insbesondere die Namen von Personen, die die in Ziffer 6 der Resolution 2048 (2012) genannten und in ihrer Ziffer 7 näher ausgeführten Kriterien erfüllen;

14. hebt die Herausforderungen hervor, die der Kampf gegen den Drogenhandel für die Suche nach